



## **VERFÜGUNG**

**23. Juli 1999**

### **Oberembrach. Nutzungsplanung (Änderung)**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Mit RRB Nr. 1373/1995 wurde die Nutzungsplanung der Gemeinde Oberembrach genehmigt. Am 1. Juli 1998 und am 11. Februar 1999 beschloss die Gemeindeversammlung Oberembrach eine Änderung der Bauordnung. Gegen diese Beschlüsse wurden gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 16. Juni 1999 und des Bezirksrates Bülach vom 6. April 1999 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 7. April 1999 ersucht der Gemeinderat Oberembrach um Genehmigung der Vorlage.

Die Vorlage ergänzt in der Bauordnung die Art. 11 (Zulassung von Dachflächenfenstern in der Kernzone auch für das zweite Dachgeschoss), Art. 14 (Streichung des anrechenbaren Untergeschosses in den Wohnzonen sowie die Reduktion der Gebäudehöhe), Art. 22 (Ergänzung der Gestaltungsvorschriften auch für Fernsehantennen und Parabolspiegel), Art. 24 (Definition betreffend Abgrabungen bei Untergeschossen) sowie Art. 25 (Ergänzung der Definition des Mehrlängenzuschlags).

Da die Zulassung von Aussenantennen abschliessend mit Art. 53 RTVG geregelt ist, kann die in Art. 22 BauO neu auch für Fernsehantennen und Parabolspiegel eingeführte Gestaltungsvorschrift nur so verstanden werden, dass in Wohnzonen die Anforderungen von § 238 Abs. 1 PBG und in den Kernzonen diejenigen von § 238 Abs. 2 PBG zur Anwendung gelangen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Oberembrach am 1. Juli 1998 und am 11. Februar 1999 festgesetzte Änderung der Bauordnung wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.



- II. Die Gemeinde Oberembrach wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekanntzumachen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Oberembrach (unter Beilage eines Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage je eines Dossiers) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 23. Juli 1999  
990614/Ove/Zwe

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug: